

**Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege  
- Vernehmlassungsverfahren**

**Stellungnahme von**

Name / Organisation / Firma : senesuisse, Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz

Abkürzung der Organisation / Firma : senesuisse

Adresse : Kapellenstrasse 14

Kontaktperson : Christian Streit, Geschäftsführer

Telefon : 058 796 99 19

E-Mail : [chstreit@senesuisse.ch](mailto:chstreit@senesuisse.ch)

Datum : 09.08.2019

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **14. August 2019** an folgende E-Mail Adressen: [pfllege@bag.admin.ch](mailto:pfllege@bag.admin.ch)  
Sowie an [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der  
Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

## **Inhaltsverzeichnis**

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zum erläuternden Bericht _____	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu deren Erläuterungen _____	4
Änderungen anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Strafprozessordnung, des Militärstrafprozesses, des Berufsbildungsgesetzes sowie des Gesundheitsberufegesetzes sowie zu den Erläuterungen _____	9
Änderung anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Krankenversicherungsgesetzes sowie zu den Erläuterungen _____	10
Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu den Erläuterungen _____	17
Bemerkungen zum Bundesbeschluss über die Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse in Pflege an den kantonalen Fachhochschulen und zu den Erläuterungen _____	18
Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung, insbesondere der Interprofessionalität und zu den Erläuterungen _____	19
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen: _____	20

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zum erläuternden Bericht</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
	<p>Als Arbeitgeberorganisation im Gesundheitswesen beurteilen wir einen Teil der Anliegen der Initiantinnen und Initianten als berechtigt, aber lehnen die Volksinitiative als zu weitgehend ab und erachten den Weg über die Verfassung als zu langsam. Da wir der Initiative Erfolgchancen geben, und die berechtigten Anliegen an die Hand genommen werden sollen, unterstützen wir im Grundsatz den indirekten Gegenvorschlag und lehnen die Nichteintretensanträge ab.</p> <p>Für die Attraktivität der Pflegeberufe muss der chronische Zeitmangel bei der Ausübung von Pflegeleistungen anerkannt und ihm entgegengewirkt werden. Um die Pflegequalität aufrechtzuerhalten, müssen die Betriebe über ausreichend Mittel für die Aus- und Weiterbildung des benötigten Personals verfügen. Ein indirekter Gegenvorschlag sollte aus Sicht der Arbeitgeber deshalb mindestens drei Punkte beinhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Förderung der beruflichen Entwicklung des Personals in der Pflege, insbesondere des Pflegefachpersonals, um mehr diplomierte Pflegefachkräfte auszubilden,</li> <li>2. die eigenverantwortliche Leistungserbringung der Pflege im KVG, indem die oft unwirtschaftliche ärztliche Verschreibung wegfällt (Kosteneinsparung!),</li> <li>3. die ausreichende Abgeltung der Pflege, um den kommenden erhöhten Pflegebedarf abzudecken und Menschen mit Demenz und am Lebensende adäquat pflegen zu können.</li> </ol>
	<p>Die Befristung des Bundesgesetzes und der Massnahmen auf 8 Jahre ist zu hinterfragen. Ab 2026 werden die Babyboomer (Jahrgänge 1951-1964) 75 Jahre alt und nach heutigem Wissen vermehrt pflegebedürftig. Dies bedeutet, dass wir ab dann im Vergleich zu heute mit einer alljährlichen, überproportionalen Steigerung der benötigten Pflegeleistungen konfrontiert sein werden. <b>Eine Befristung auf 8 Jahre ist deshalb nicht zweckdienlich. Durch die geplante Evaluation müssen Bundesgesetz und Massnahmen überprüft, gegebenenfalls verlängert und angepasst werden.</b></p>
	<p>Der erläuternde Bericht auf Seite 6 gibt die Tätigkeiten der diplomierten Pflege unvollständig wieder, indem er die Kernaufgabe, Pflegeleistungen zu erbringen, nicht erwähnt. Gerade diplomierte Pflegefachpersonen sind geeignet, auch bei Patientinnen und Patienten mit komplexen Krankheiten die richtige und notwendige Pflege zu erbringen. Dies umfasst unter anderem manuelle Handlungen, Überlegungen und Kommunikation. Die im Bericht genannten administrativen Arbeiten sind nachgelagert.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu deren Erläuterungen</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
	Nichteintreten (Minderheit)			Die Arbeitgeber lehnen den Minderheitsantrag auf Nichteintreten ab (Begründung siehe allgemeine Bemerkungen).	
	1	1-2		<p><b>Annahme des Mehrheitsantrages</b></p> <p>Das betriebliche und schulische Angebot sowie <b>alle</b> Auszubildenden sollen gefördert werden.</p> <p><b>Ablehnung des Minderheitsantrags I</b>, weil nicht nur Absolventen mit Betreuungs- und Unterhaltsverpflichtungen unterstützt werden sollen, sondern alle.</p> <p><b>Ablehnung des Minderheitsantrags II</b>, weil nicht nur die betrieblichen und schulischen Angebote, sondern vor allem die Absolventen unterstützt werden sollen. Dies erfordert eine Subjekt- und nicht nur Objektförderung!</p>	
	2			<b>Annahme</b>	
	3			<b>Annahme, allenfalls mit Ergänzung der Spitex-Betriebe</b>	
	4	1 + 2		<p><b>Verzicht, in der kantonalen Kompetenz belassen</b></p> <p>Die Festlegung der genauen Vorgaben (namentlich Ausbildungskonzept) gehört in den Kompetenzbereich der Kantone und sollte nicht vom Bund vorgeschrieben sein.</p>	<b>Evtl. Streichung des gesamten Art. 4</b>

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu deren Erläuterungen</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
	4	3		<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Es kann nicht sein, dass die Kantone für jeden einzelnen Betrieb die genauen Ausbildungskapazitäten berechnen und Abweichungen genau ausweisen. Die aktuell im Heimbereich bereits funktionierenden Systeme von kantonalen Ausbildungspflichten sehen einfache, für alle Betriebe gleichlautende Regelungen vor – ohne Abweichungen.</p>	Streichung von Absatz 3 in Art. 4
	5	1		<p><b>Annahme, aber Verzicht auf den letzten Satzteil</b></p> <p>Gemäss obigen Ausführungen ist auf Detailregelungen zum Ausbildungskonzept zu verzichten; dies ist Sache der Kantone.</p>	
	5	2		<p><b>Vorschlag einer besseren Regelung</b></p> <p>Die Kosten für die Löhne während der Ausbildung sowie für die Berufsbildner und weitere Arbeitskosten sind zwingend als Pflegekosten zu betrachten. Deshalb müssen sie unter das Kostendeckungsprinzip fallen und vom Restfinanzierer der Pflegekosten vollständig gedeckt werden (Art. 25 Abs. 5 KVG) und nicht nur „mindestens die Hälfte“. In Gegensatz zu anderen Leistungserbringern besteht denn in Spitex und Heimen auch keine Möglichkeit zur Querfinanzierung mittels Einnahmen aus Zusatzversicherungen.</p>	<p><b>Art. 25a KVG Abs. 3<sup>quater</sup> (neu): Die von den Leistungserbringern ausgewiesenen Aus- und Weiterbildungskosten sind Teil der Pflegekosten. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er berücksichtigt dabei kantonale Vorgaben für die Ausbildung. Beiträge der Kantone gestützt auf das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege werden angerechnet.</b></p>

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu deren Erläuterungen</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
	5	3		<p><b>Annahme, unter Vorbehalt</b></p> <p>Besser als eine Vergütung der Normkosten der GDK wäre die volle Übernahme sämtlicher Kosten durch die beiden Kostenträger, also durch die Beiträge der Versicherer und die Restkostenfinanzierung durch Kantone und Gemeinden. Siehe unten (Art. 25 KVG)</p>	
	6	1 + 2		<p><b>Annahme des Mehrheitsantrages</b></p> <p>Ausbildungsbeiträge sind allen Auszubildenden an den Höheren Fachschulen und an den Fachhochschulen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu gewähren.</p> <p><b>Ablehnung der Minderheit</b> (Moret etc.), weil die Darlehen weder für staatliche Akteure (Kantone) noch für private Darlehensgeber (Banken und Stiftungen) attraktiv sind, da sie einen hohen administrativen Aufwand bedeuten.</p> <p><b>Ablehnung der Minderheit I</b>, weil nicht nur der Lebensunterhalt von Personen mit familiären Betreuungs- und Unterhaltspflichten gesichert werden muss (Abs. 2) und nur in wenigen Kantonen Ausbildungen zur Diplompflege angeboten werden, also die Einschränkung auf den Wohnkanton unsinnig ist (Abs. 3).</p> <p><b>Ablehnung der Minderheit II</b>, weil direkte Beiträge an die in der Bildung stehenden Personen wirksamer sind als Beiträge an die Bildungsstätten. Es braucht persönliche Anreize.</p>	

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu deren Erläuterungen</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
	7	1		<p><b>Änderungsantrag zum Mehrheitsantrag</b></p> <p>Die Formulierung «im Rahmen der bewilligten» Kredite bringt zum Ausdruck, dass es sich um eine politische Zielgrösse handelt, die jeweils im Rahmen der parlamentarischen Budgetdebatte zu bestätigen sein wird. Die Arbeitgeber weisen darauf hin, dass eine Kürzung der Gelder die Ziele des Gegenvorschlags massiv in Frage stellt. Es braucht deshalb mehr als eine blosser Zusage unter Vorbehalt.</p> <p><b>Ablehnung Minderheit II</b></p>	<p><b>Streichen «im Rahmen der bewilligten Kredite»</b></p>
	7	2		<p><b>Änderungsantrag zum Mehrheitsantrag</b></p> <p>Es ist zu begrüßen, Beiträge zu gewähren, weil der Bund damit ein Anreizsystem für die Kantone schafft. Allerdings besteht bei der vorgeschlagenen Formulierung die Gefahr, dass die Kantone ihre Beiträge aus Spargründen reduzieren. Diese Reduktionsmöglichkeit des Bundes ist ganz klar einzuschränken: Ohne klare finanzielle Zusicherung werden die Initianten die Volksinitiative kaum zurückziehen.</p>	<p><b>Streichen «höchstens»</b></p>
	7	3		<p><b>Annahme Minderheitsantrag (Gysi etc.).</b></p> <p>Der Bundesrat soll die Bemessung der Bundesbeiträge regeln. Allerdings sind die Bestimmungen im zweiten und dritten Satz überflüssig, nachdem in Abs. 2 mit dem Wort «höchstens» explizit ausgeführt wird, dass die</p>	<p><b>Streichen «Es können abgestufte Beiträge vorgesehen werden. Die Abstufung erfolgt nach der zweckmässigen Ausgestaltung der kantonalen Massnahmen.»</b></p>

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu deren Erläuterungen</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
				Bundesbeiträge plafoniert sind. Eine Abstufung der Bundesbeiträge bewirkt nur hohen Kontroll- und Berichtsaufwand.	
	7	4		<b>Annahme</b>	
	8			<b>Annahme</b>	
	9			<b>Annahme</b> Die Arbeitgeber erachten die Evaluation der getroffenen Massnahmen nach sechs Jahren als sinnvoll. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass der Pflegebedarf in der zweiten Hälfte der 2020er-Jahre voraussichtlich massiv steigen wird (Babyboomer, Jahrgänge 1951-1964).	
	10			<b>Annahme</b>	
	11			<b>Annahme</b>	
	12	1-3		<b>Annahme</b>	
	12	4-5		<b>Annahme Minderheitsantrag (Gysi etc.)</b> Die Steigerung des Pflegebedarfs im Vergleich zu heute geht weiter über das Jahr 2030 hinaus. Von einer Befristung des Bundesgesetzes auf 8 Jahre ist deshalb abzusehen. Die Grössenordnung der Massnahmen und ihrer Finanzierung ist rechtzeitig zu evaluieren. Die entsprechenden Bundesbeschlüsse in Abhängigkeit davon zu überprüfen und gegebenenfalls zu verlängern.	Wortlaut gemäss Minderheitsantrag



**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

**Änderungen anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Strafprozessordnung, des Militärstrafprozesses, des Berufsbildungsgesetzes sowie des Gesundheitsberufegesetzes sowie zu den Erläuterungen**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	73a BBG	1-2		<b>Die Arbeitgeberverbände hinterfragen den Bedarf.</b> Bis 2011 bestand die Möglichkeit, solche Bildungsabschlüsse in die neue Bildungssystematik zu überführen. Entsprechende Angebote wurden bereitgestellt und auch stark wahrgenommen. Das Berufsbildungsgesetz bietet zudem bereits verschiedene Möglichkeiten zur Anerkennung altrechtlicher Abschlüsse.	
	73a BBG	3		<b>Ablehnung Absatz 3</b> Die OdASanté hat keinerlei Erfahrung oder Ressourcen «entsprechende Bildungsangebote bereitzustellen», die vielen Bildungsanbieter im Gesundheitswesen hingegen schon. Wie in der früheren Überführung braucht es auch jetzt keine Verpflichtung. Private und öffentliche Bildungsstätten werden hier aktiv werden, sobald eine genügend grosse Nachfrage besteht.	<b>Ersatzlos streichen</b>
	10a Ges- BG			<b>Annahme Mehrheitsantrag, Ablehnung Minderheitsantrag II</b> Der Berufsbezeichnungsschutz ist eine berechtigte Forderung der Volksinitiative. Damit kann transparent gemacht werden, welche Kompetenzen mit dem erworbenen Titel verbunden sind.	
	30a Ges- BG			<b>Annahme Mehrheitsantrag, Ablehnung Minderheitsantrag II</b> Siehe oben.	

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

<b>Änderung anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Krankenversicherungsgesetzes sowie zu den Erläuterungen</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
	25 KVG	2	a Ziff. 2 <sup>bis</sup>	<p><b>Annahme Minderheitsantrag (Amman etc.)</b></p> <p>Rechtssystematisch sind nicht nur die Leistungserbringer in Art. 35 zu nennen, sondern auch die Leistungen hier in Art. 25. Chiropraktoren sind auch genannt. Die genauen Leistungen der Pflege sind in Art. 25a Abs. 3 KVG heute und in Zukunft geregelt respektive dort an den Bundesrat delegiert.</p> <p>Für die Arbeitgeber ist die Nennung der Pflegeleistungen in Art. 25 fundamental.</p>	<b>Text gemäss Minderheit</b>
	25a KVG	1		<p><b>Annahme eines abgeänderten Mehrheitsantrags</b></p> <p>Die Arbeitgeber begrüssen die Aufnahme jener Leistungen in das Gesetz, die durch Pflegefachpersonen angeordnet werden. Leider werden jedoch die Pflegefachpersonen als Erbringer und die Ärztinnen und Ärzte als Anordner genannt. Weil jedoch neu auch Pflegefachpersonen Leistungen anordnen können, ist der Bst. a entsprechend anzupassen.</p>	<p><i>«<sup>1</sup> (...) oder in einem Pflegeheim:</i></p> <p><b><i>a. durch eine Pflegefachperson, auf Anordnung dieser oder</i></b></p> <p><b><i>b. auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin erbracht werden.»</i></b></p>
	25a KVG	2		<p><b>Ablehnung des Mehrheitsantrags</b></p> <p><b>Annahme des Minderheitsantrags (Gysi etc.).</b></p> <p>Es ist weder nachvollziehbar noch konsequent, eine gemeinsame Verantwortung der Pflegefachpersonen und der Ärztinnen und Ärzte in der Akut- und Übergangspflege zu verankern. Dadurch entsteht unnötiger Koordinationsaufwand, obwohl er verringert werden sollte – hier liegt aber das</p>	<b>Text gemäss Minderheit Gysi</b>

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

				Sparpotential der Vorlage. Die Pflegefachperson ordnet die vom Bundesrat umschriebenen Pflegeleistungen an. Dafür ist sie ausgebildet und kompetent. Die Möglichkeit der ärztlichen Anordnung bleibt bestehen.	
	25a KVG	3		<p><b>Annahme eines abgeänderten Mehrheitsantrags</b></p> <p>Absatz 3 erteilt dem Bundesrat die Kompetenz, die Pflegeleistungen zu bezeichnen. Im Erläuterungsbericht zu Art. 3 Bst. b heisst es (S. 28): «Bei diesen Leistungen soll es sich um die Leistungen der Grundpflege sowie die mit diesen direkt verbundenen Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination handeln». Im vorgeschlagenen Absatz ist jedoch lediglich «insbesondere die Grundpflege» erwähnt. Diese Differenz ist zu beseitigen und der Buchstabe b entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>«(...)</p> <p><b><i>b. von einer Pflegefachperson ohne Anordnung oder Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin; dazu gehören namentlich <u>die Grundpflege und die Massnahmen der Abklärungen, Beratung, Koordination Grundpflege.</u></i></b>»</p>
	25a KVG	3 <sup>bis</sup>		<p><b>Annahme</b></p> <p>Die Arbeitgeber begrüssen, dass bei der Bezeichnung der Leistungen nach Abs. 3 auch der Pflegebedarf von Personen mit komplexen Erkrankungen und Personen am Lebensende berücksichtigt wird. Pflege ist mit einer Zunahme von chronisch Kranken mit erhöhtem Pflegebedarf und mit instabilen Situationen also schwankendem Pflegebedarf konfrontiert – dabei ist der Pflegebedarf teilweise grösser als der medizinische Bedarf, zum Beispiel demenzielle Erkrankungen oder palliative Situationen. Die erforderlichen Pflegeleistungen sind heute zeitlich nicht angemessen berücksichtigt.</p> <p>Aus diesem Grund braucht es eine Anpassung der OKP-Pflegeleistungen an den effektiven Pflegebedarf, insbesondere bei komplexen Krankheiten und/oder am Lebensende.</p>	

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

			<p>Die angemessene Vergütung der Leistungen nach Art. 25a, Abs. 3, ist explizit zu verankern, siehe dazu Ergänzungsantrag zu Art. 25a Abs. 4 KVG.</p> <p>Für die Arbeitgeber ist die Nennung des Pflegebedarf von Personen mit komplexen Erkrankungen und Personen am Lebensende fundamental.</p>	
25a KVG	3 <sup>bis</sup> a		<p><b>Annahme Minderheitsantrag (Moret etc.)</b></p> <p>Der Minderheitsantrag will, dass die anrechenbaren Pflegekosten eine angemessene Abgeltung des Pflegepersonals ermöglichen. Die Arbeitgeber begrüssen diesen Antrag, denn die von den Leistungserbringern ausgewiesenen Aus- und Weiterbildungskosten müssen zwingend Teil der Pflegekosten sein.</p> <p>Für die Arbeitgeber ist die angemessene Abgeltung des Pflegepersonals fundamental.</p>	
25a KVG	3ter		<p><b>Annahme, auch wenn darauf verzichtet werden könnte</b></p>	<p><b>Evtl. Verzicht auf unnötige Bundesvorgaben</b></p>
25a KVG	4		<p><b>Neue Forderung der Arbeitgeberverbände: Ergänzung von Abs. 4 in Art. 25a KVG</b></p> <p>Vgl. dazu auch die Begründung zu Art. 25a Abs. 3bis.</p> <p>Für die Arbeitgeber ist die angemessene Abgeltung des Pflegebedarfs von Personen mit komplexen Erkrankungen und Personen am Lebensende fundamental.</p>	<p><b><i><u>4 Der Bundesrat setzt die Beiträge differenziert nach dem Pflegebedarf in Franken fest. Massgebend ist der Aufwand nach Pflegebedarf für Pflegeleistungen, die in der notwendigen Qualität, effizient und kostengünstig erbracht werden. Der höhere Pflegebedarf von Menschen mit komplexen Krankheiten und Menschen am Lebensende wird berücksichtigt. Die Pflegeleistungen werden einer Qualitätskontrolle unterzogen. Der Bundesrat legt die Modalitäten fest.</u></i></b></p>

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

	35 KVG	2	d <sup>bis</sup>	<p><b>Annahme</b></p> <p>Mit der Bestimmung werden die Pflegefachpersonen nun für die vom Bundesrat bezeichneten Leistungen genannt. Damit wird der Eigenverantwortung der Pflegefachpersonen Rechnung getragen; eine zentrale Bestimmung für den Gegenvorschlag.</p>	
	38 KVG	2		<p><b>Änderung Mehrheitsantrag</b></p> <p>Die vorgeschlagene Formulierung stützt auf den kantonalen Leistungsauftrag ab. Dies ist jedoch das falsche Kriterium oder der falsche Begriff: Bei weitem nicht alle Leistungserbringer verfügen über einen Leistungsauftrag. Jeder Leistungserbringer verfügt jedoch über eine Betriebsbewilligung. Es kann nicht sein, dass in jedem Kanton für jeden Betrieb nun noch eine Vereinbarung abgeschlossen werden muss. Entsprechend ist der Begriff zu ersetzen. Dies würde auch eine Gleichstellung mit den selbstständigen Pflegefachpersonen bedeuten.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Die Zulassung der Organisationen nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe d<sup>bis</sup> setzt <u>eine kantonale Betriebsbewilligung voraus. Der Kanton legt in der Betriebsbewilligung insbesondere die zu erbringenden Ausbildungsleistungen fest unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 3 des Bundesgesetzes vom ...<sup>16</sup> über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und des Ausbildungskonzepts nach Artikel 4 des genannten Gesetzes.</u></i></p>
	38 KVG	1bis + 2		<p><b>Ablehnung Minderheitsantrag (Herzog etc.)</b></p> <p>Eine Minderheit befürchtet, dass die Zulassung der Pflegefachpersonen gemäss Art. 35 Abs. 2 Bst. d<sup>bis</sup> zu einer Mengausweitung führen könnte, und fordert als flankierende Massnahme die Aufhebung der freien Pflegewahl. Die Arbeitgeber teilen diese Befürchtung nicht: relevante und bewährte Kontrollinstanz sind Krankenkassen und nicht die Ärzte. Daran ändert die eigenverantwortliche Erbringung von Pflegedienstleistungen nichts. In der Konsequenz ist die Aufhebung der freien Pflegewahl nicht nur nicht nötig, sondern sie würde die Interessen der Patienten verletzen. Zudem bestünde die Gefahr, dass Leistungserbringer mit pflegeintensiven Patienten bestraft würden. Die Arbeitgeber sind klar gegen den Minderheitsantrag und gegen die Aufhebung der freien Pflegewahl.</p>	

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

	39 KVG	1	b	<p><b>Ablehnung Minderheitsantrag Carobbio Guscetti etc.)</b></p> <p>Die Arbeitgeber lehnen eine verpflichtende Nurse-Patient-Ratio ab. Dies schränkt die Flexibilität der Betriebe ein, auf den individuellen Pflegebedarf der Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohner einzugehen.</p> <p>Zudem wäre auch die Umsetzung äusserst unklar, schon allein deshalb, weil es kein nachweisbares und belastbares «ideales» oder «richtiges» Pflegefachpersonen-Patienten-Verhältnis gibt. Und schliesslich wären auch die Folgen einer Nurse-Patient-Ratio unabsehbar: etwa, wenn ein Leistungserbringer kein Personal findet und die Vorgabe deshalb oder aus anderen Gründen nicht oder auch temporär nicht erfüllen kann.</p> <p>Die Arbeitgeber im Gesundheitswesen werden keinen Vorschlag unterstützen, der eine Nurse-Patient-Ratio vorschreibt. Deshalb werden auch die Minderheitsanträge in Art. 39a Abs. 1 bis 4 abgelehnt.</p>	
	39 KVG	1bis		<p><b>Annahme</b></p> <p>Art. 39 Abs. 1<sup>bis</sup> verpflichtet die Leistungserbringer zu Ausbildungsleistungen. Eine solche Verpflichtung ist kritisch zu hinterfragen, denn eine Ausbildungsverpflichtung allein bedeutet nicht, dass auch automatisch die notwendige Ausbildungsqualität erreicht werden kann.</p> <p>Bei der Bemessung der Ausbildungsleistung sind die individuellen betrieblichen Umstände zu berücksichtigen, z.B. medizinische Herausforderungen der unterschiedlichen medizinischen Abteilungen (Demenzpflege, Intensivstation), Verfügbarkeit von Auszubildenden. Bei fehlenden Auszubildenden ist eine genügende Übergangsfrist vorzusehen.</p>	

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

	39a KVG		<p><b>Ablehnung Minderheitsantrag (Carobbio etc.)</b></p> <p>Vergleiche die Ausführungen zu Art. 39 Abs. 1 Bst. b</p>	
	39b KVG		<p><b>Ablehnung Minderheitsantrag (Gysi etc.)</b></p> <p>Ein nationaler GAV engt die gut funktionierende betriebliche oder regionale Sozialpartnerschaft ein und berücksichtigt die Unternehmenskultur nicht mehr.</p> <p>Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass in der heutigen Regelung der Restfinanzierung nicht gesichert ist, dass allfällige Kostensteigerungen, die sich aufgrund eines nationalen GAV ergeben könnten, kostendeckend abgegolten werden. Bevor ein nationaler oder die Pflicht zu kantonalen GAV postuliert wird, müsste demnach zuerst sichergestellt sein, dass die Pflegefinanzierung die sich daraus ergebenden Löhne abdecken kann.</p> <p>Die Arbeitgeber kommen der individuellen Forderung nach einer angemessene Abgeltung nach, durch die Unterstützung des Minderheitsantrags zu Art. 25 Abs. 3<sup>bis a</sup> (Minderheit Moret etc.)</p> <p>In 18 der 26 Kantonen gibt es eine Einheitsstruktur der öffentlichen Spitäler und damit bereits heute ein einziges dominantes Personalreglement, die die Privatkliniken nicht unterbieten können, wenn sie gut qualifiziertes Personal anstellen wollen. In einigen Kantonen besteht bereits heute ein kantonaler GAV, zum Beispiel Kanton Bern.</p> <p>Die nationalen Arbeitgeber stehen hinter den betrieblichen und kantonalen Sozialpartnerschaften.</p> <p>Die Arbeitgeber im Gesundheitswesen werden keinen Vorschlag unterstützen, der einen nationalen GAV vorschreibt.</p>	

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

	55b KVG			<b>Ablehnung des Mehrheitsantrags</b> Die Arbeitgeber sind gegen eine Integration der Zulassungssteuerung im Rahmen des Indirekten Gegenvorschlags. Diese soll vielmehr im Rahmen der KVG-Revision (18.047) integriert werden.	<b>Ersatzlos streichen</b>
--	------------	--	--	---	----------------------------



**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu den Erläuterungen</b>			
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Textvorschlag</b>
	Minderheit Nichteintreten	<b>Die Arbeitgeber lehnen den Minderheitsantrag auf Nichteintreten ab</b> (Begründung siehe allgemeine Bemerkungen).	
	1	<p><b>Annahme des Mehrheitsantrags</b></p> <p><b>Ablehnung des Minderheitsantrags</b></p> <p>Der im Mehrheitsantrag vorgeschlagene Verpflichtungskredit von CHF 469 Mio. ist zwingend für die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege. Der Minderheitsantrag auf Nicht-Eintreten würde einen zentralen Pfeiler aus der Vorlage herausbrechen, die Minderheitsanträge zu reduzierten Verpflichtungskrediten würden die Wirksamkeit der Vorlage beeinträchtigen und damit deren Ziel gefährden.</p>	
	2	<b>Annahme</b>	

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zum Bundesbeschluss über die Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse in Pflege an den kantonalen Fachhochschulen und zu den Erläuterungen</b>			
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Textvorschlag</b>
	Minderheit Nichteintreten	<b>Die Arbeitgeber lehnen den Minderheitsantrag auf Nichteintreten ab</b> (Begründung siehe allgemeine Bemerkungen).	
	1	<b>Annahme</b> Es ist darauf hinzuweisen, dass damit nicht nur die Fachhochschulen unterstützt und gefördert werden sollen, sondern sämtliche Anbieter von entsprechenden Bildungsgängen.	
	2-4	<b>Annahme</b>	

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

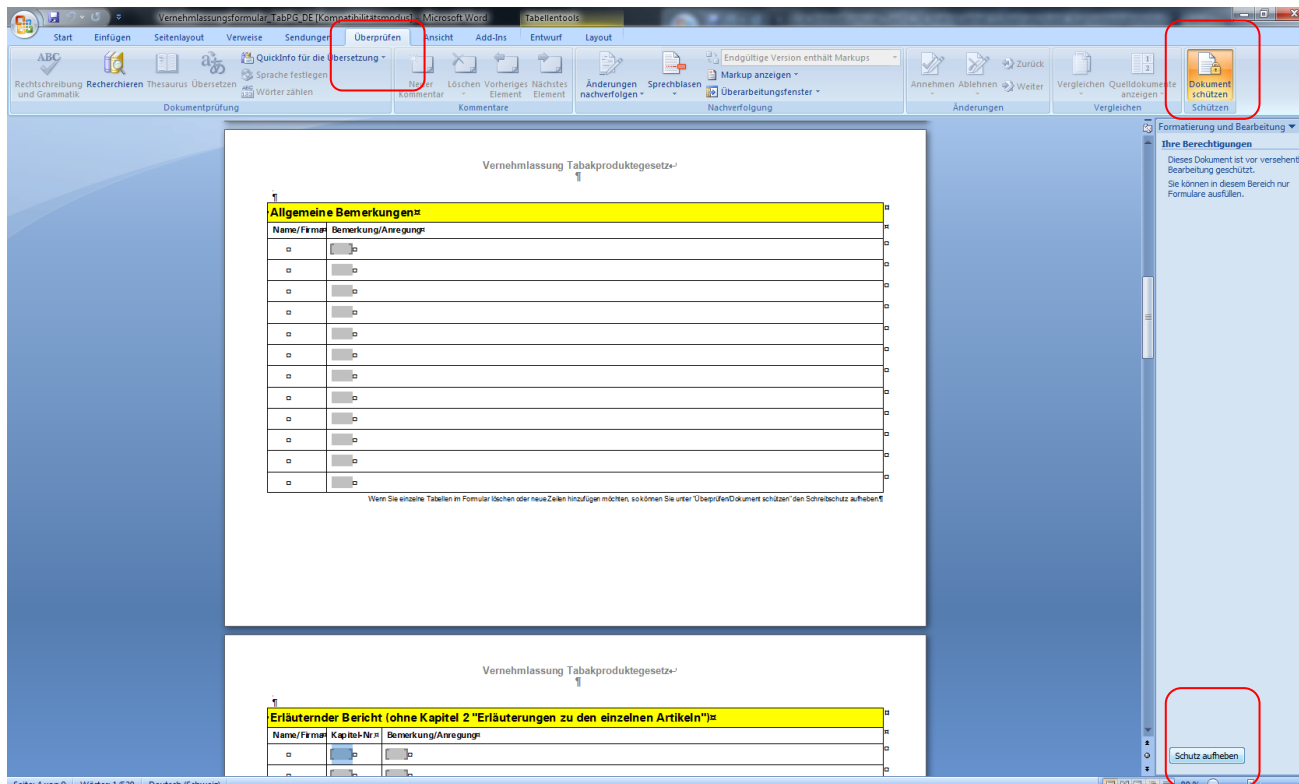
<b>Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung, insbesondere der Interprofessionalität und zu den Erläuterungen</b>			
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Textvorschlag</b>
	Minderheit Nichteintreten	<b>Die Arbeitgeber lehnen den Minderheitsantrag auf Nichteintreten ab</b> (Begründung siehe allgemeine Bemerkungen).	
	1	<b>Anpassung des Mehrheitsantrags</b> Die Arbeitgeber begrüssen eine Unterstützung des Bundes von Projekten zur Verbesserung der Effizienz im Bereich der Grundversorgung. Der Art. 1 ist in Bezug auf die Geltungsdauer mit den anderen entsprechenden Verpflichtungskrediten der zu harmonisieren.	<i>Für Finanzhilfen nach [...] wird für <u>acht</u> Jahre ab Inkrafttreten [...] ein Verpflichtungskredit von insgesamt <u>16</u> Millionen Franken bewilligt.</i>
	2	<b>Annahme</b>	
	3	<b>Annahme</b>	

# Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

## Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

### 1 Dokumentschutz aufheben



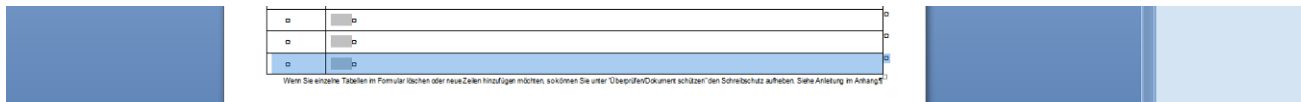
# Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

## 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular\_TabPG\_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Adressen

Rechtschreibung und Grammatik Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprachfestlegen Wörter zählen Dokumentprüfung

Neuer Kommentar Löschen Vorheriger Nächster Element Änderungen nachverfolgen Sprechblasen Markup anzeigen Überarbeitungsfenster Nachverfolgung Annehmen Ablehnen Weiter Vergleichen Quelldokumente anzeigen Vergleichen

Dokument schützen

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz-

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : [ ]

Abkürzung der Firma / Organisation : [ ]

Adresse : [ ]

Kontaktperson : [ ]

Telefon : [ ]

E-Mail : [ ]

Datum : [ ]

**Wichtige Hinweise:**

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: [dm@baq.admin.ch](mailto:dm@baq.admin.ch) und [tabak@baq.admin.ch](mailto:tabak@baq.admin.ch)

1. Formatierungseinschränkungen

2. Bearbeitungseinschränkungen

3. Schutz anwenden

Ja, Schutz jetzt anwenden